



gesetzlichen Bestimmungen:

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit Ihrer schriftlichen, mündlichen oder telefonischen

Reiseanmeldung binden Sie dem Veranstalter verbindlich den Abschluss des Reisevertrages an.

Er wird mit Bestätigung der Buchung und des Preises durch den Veranstalter verbindlich. Enthält die Reisebestätigung Abweichungen von Ihrer Anmeldung, so sind Sie berechtigt, innerhalb von 10 Tagen die ausdrückliche Nichtannahme zu erklären. Der Anmelder übernimmt die vertragliche Verpflichtung für alle in der Anmeldung aufgeführten Personen.

2. Bezahlung

Nach Erhalt der Reisebestätigung und dem Sicherungsschein im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB,

leisten Sie eine Anzahlung in Höhe von 20% (Schiffreisen) bzw. 10% (sonstige Gruppenreisen) vom Gesamtpreis. Die Restzahlung ist 21 Tage vor Reisebeginn vor Aushändigung der Reiseunterlagen vorzunehmen.

3. Leistungen/Preise

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Prospekt unter Berücksichtigung der Landesüblichkeit sowie aus den

darauf bezugnehmenden Angaben in Ihrer Reisebestätigung. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss

notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Bei vom Reiseveranstalter nicht verschuldeten Umständen, z.B. Hoch oder Niedrigwasser, widrige Wetterverhältnisse,

technische Defekte, behördliche Anordnungen, besondere Gegebenheiten der Schifffahrt, politische oder militärische Unruhen und andere vom Reiseveranstalter nicht zu vertretende Faktoren, ist dieser berechtigt, den Fahrplan umzustellen oder andere Transportmittel einzusetzen. Der Reiseveranstalter behält sich vor, die

ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten (aufgrund einer Änderung oder Neueinführung der für

das jeweilige Beförderungsmittel zu entrichtenden Versicherungsprämien oder behördlicher Abgaben sowie aufgrund von den Leistungsträgern zusätzlich erhobener Sicherheitszuschläge) oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder

Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt,

sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als vier Monate liegen.

Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage

vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn

der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese

Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung diesem gegenüber geltend zu machen.

4. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn, Stornokosten

4.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter unter der vorstehend/nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären. Falls die Reise über ein Reisebüro gebucht

wurde, kann der Rücktritt aus diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

4.2 Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter

den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis

zum Rücktritt getroffenen Reisevorkahrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

4.3 Der Reiseveranstalter hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter

Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige

Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugang der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet:

Kreuzfahrten:

bis 120. Tag vor Reiseantritt 10% des Reisepreises

119.-60. Tag vor Reiseantritt 20% des Reisepreises

59.-30. Tag vor Reiseantritt 40% des Reisepreises

29.-15. Tag vor Reiseantritt 60% des Reisepreises

14.-1. Tag vor Reiseantritt 80% des Reisepreises am Anreisetag oder bei Nichtantritt 95% des Reisepreises

Sonderzugreisen ("Schienenkreuzfahrten"):

bis 95. Tag vor Reiseantritt 10% des Reisepreises

94.-45. Tag vor Reiseantritt 20% des Reisepreises

44.-1. Tag vor Reiseantritt 80% des Reisepreises am Anreisetag oder bei Nichtantritt 95% des Reisepreises

Jeweils zzgl. der Kosten für bereits ausgestellte

Visa.

Sonstige Gruppenreisen:

bis 42. Tag vor Reiseantritt 10% des Reisepreises

42.-22. Tag vor Reiseantritt 20% des Reisepreises

21.-15. Tag vor Reiseantritt 30% des Reisepreises

14.-7. Tag vor Reiseantritt 40% des Reisepreises

6.-1. Tag vor Reiseantritt 60% des Reisepreises am Anreisetag oder bei Nichtantritt 90% des Reisepreises

4.4 Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen,

dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.

4.5 Der Reiseveranstalter behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine

höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem

Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der

ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

5. Rücktritt durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten oder ihn nach Antritt der Reise kündigen:

a) ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Reisende die

vertragswidrig verhält, wobei der Veranstalter Anspruch auf den Reisepreis behält;

b) bei Nichterreichen der ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wobei

der Kunde den einbezahlten Reisepreis unverzüglich

zurückkehrt; c) wenn das Buchungsaufkommen so gering ist, daß

die dem Veranstalter entstehenden Kosten die wirtschaftliche Opfergrenze überschreiten würde. Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält

der Kunde den einbezahlten Reisepreis unverzüglich

zurück, sofern er von einem Ersatzangebot des Reiseveranstalters keinen Gebrauch macht.

6. Vertragsaufhebung wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge höherer Gewalt, die beim Vertragsabschluss nicht voraussehbar war, gefährdet

oder beeinträchtigt, kann sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag

kündigen. Bereits erbrachte Leistungen oder entstandene Mehrkosten gehen zu Lasten des Reisenden.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende Reiseleistungen ganz oder teilweise nicht in Anspruch, erfolgt keine Erstattung des Gegenwertes. Der Reiseveranstalter bemüht sich

aber bei zwingenden Gründen bei den Leistungsträgern um Erstattung der eventuell ersparten Aufwendungen, es sei denn, es handelt sich

um erhebliche Leistungen oder der Erstattung stehen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegen.

8. Haftung des Reiseveranstalters

Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes für

a) die gewissenhafte Reisevorbereitung,

b) die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger,

c) die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung,

d) die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen.

9. Leistungsstörungen/Mitwirkungspflicht

Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, kann der Reisende Abhilfe verlangen, wenn sie keinen

unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder keine Abhilfe durch eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird. Der Reisende ist jedoch verpflichtet, bei

der Behebung von Leistungsstörungen mitzuwirken. Hierzu gehört insbesondere, daß er seine

Beanstandungen unverzüglich am Ort zur Kenntnis gibt. Kommt ein Reisender dieser Verpflichtung nicht

nach, stehen ihm Ansprüche insoweit nicht zu. Etwaige Ansprüche sind spätestens einen Monat nach

der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter schriftlich geltend zu machen. Mündliche Absprachen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.

10. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen

über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den

Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im

Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden

Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende

Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der

Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den

Flug durchführen werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den

Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als

ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den

Kunden informieren.

11. Reiseveranstalter und Gerichtsstand

Reiseveranstalter ist die hand in hand tours Heiner Zahn GmbH, Wöllhauser Str. 13, 72224 Ebhausen, Gesch.führer: Heiner Zahn, Henning Zahn.

Registergericht: Amtsgericht Stuttgart HRB 340492.

11.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter findet

ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt

auch für das gesamte Rechtsverhältnis.

11.2 Soweit bei Klagen des Kunden gegen den Reiseveranstalter im Ausland für die Haftung des

Reiseveranstalters dem Grunde nach nicht deutsches

Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang

und Höhe von Ansprüchen des Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

11.3 Der Kunde kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen.

11.4 Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend.

Für Klagen gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen

des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen

sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren

Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als

Gerichtsstand der Sitz des Reiseveranstalters vereinbart.

11.5 Die vorstehenden Bestimmungen über die Rechtswahl und den Gerichtsstand gelten nicht,

a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler

Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter anzuwenden

sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder

b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im

Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die Regelungen in

diesen Reisebedingungen oder die anwendbaren deutschen Vorschriften.

REISERÜCKTRITTSKOSTENVERSICHERUNG

a) Der Versicherer ist leistungspflichtig, wenn eines der nachstehenden genannten versicherten

Ereignisse bei der versicherten Person oder einer Risikoperson eingetreten ist:

- unerwartet schwere Erkrankung, Tod, schwerer Unfall, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit.

- Schaden am Eigentum infolge von Feuer, Elementarereignis oder strafbaren Handlungen

Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl), sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem

Vermögen des Geschädigten erheblich ist.

- Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson aufgrund

einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung durch den Arbeitgeber mit anschließender Arbeitslosigkeit.

Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch die versicherte Person oder einer mitreisenden

Risikoperson, sofern diese Person bei der Reisebuchung arbeitslos war und das Arbeitsamt

der Reise zugestimmt hat.

b) Risikopersonen sind:

- versicherte Personen untereinander, die gemeinsam

eine Reise gebucht und versichert haben.

- die Angehörigen einer versicherten Person, hierzu zählen: Ehepartner oder Lebensgefährte einer

eheähnlichen Lebensgemeinschaft, Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern,

Schwiegerkinder. Haben mehr als 6 Personen gemeinsam eine Reise gebucht und versichert,

gelten nur die jeweiligen Angehörigen einer versicherten Person als Risikoperson, nicht mehr die

versicherten Personen untereinander.

c) Der Versicherer leistet bei:

- Nichtantritt der Reise (Stornierung) für die von der versicherten Person vertraglich geschuldeten

Stornokosten

- verspätetem Antritt der Reise für die Hinreise-Mehrkosten der versicherten Person, vorausgesetzt,

dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind, maximal jedoch nur bis

zur Höhe der Stornokosten, die bei einem Nichtantritt

(Stornierung) der Reise angefallen wären.

- vorzeitigem Abbruch der Reise für gebuchte und versicherte, jedoch von der versicherten Person

aufgrund des Abbruchs der Reise nicht mehr in Anspruch genommene Reiseleistungen sowie die

nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten

(nicht jedoch beförderungskosten im Todesfall) und die hierdurch unmittelbar verursachten

sonstigen Mehrkosten (nicht jedoch Heilkosten) der versicherten Person, vorausgesetzt, dass An- und

Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind. Bei Erstattung dieser Kosten wird auf die

Qualität der gebuchten Reise abgestellt. Wenn abweichend

von der gebuchten Reise die Rückkehr mit dem Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für

einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt. Dies gilt auch bei verspäteter Rückkehr von

der Reise.

d) Bei jedem Versicherungsfall beträgt die Selbstbeteiligung 25,- € Wird der Versicherungsfall

durch Krankheit ausgelöst, beträgt die Selbstbeteiligung 20% des erstattungsfähige

Schadens, mindestens jedoch 25,- € AUSLANDSREISEKRANKENVERSICHERUNG

Der Versicherer erstattet, nach Vorleistung der eigenen Krankenversicherung, die Kosten für eine

nach ärztlichem Urteil notwendige und angemessene,

von einem approbierten und niedergelassenen Arzt während des Auslandsaufenthaltes durchgeführte

Heilbehandlung ohne Summenbegrenzung. Hierzu gehören Aufwendungen für

- ambulante Behandlungen dazu zählen ärztliche Leistungen, Arznei- und

Verbandmittel, Heilmittel bis 150,- € je Versicherungsfall, Röntgenleistungen sowie

medizinisch notwendige Transporte zum nächstreichbaren Arzt.

- stationäre Behandlungen dazu zählen Pflege, Verpflegung, Unterkunft,

ärztliche Leistungen und sonstige medizinisch notwendige Leistungen des Krankenhauses; außerdem die

Kosten für medizinisch notwendige Transporte zum nächstgelegenen Krankenhaus.

- Zahnbehandlungen dazu zählen schmerzstillende Behandlungen und

Mittel sowie einfache Zahnfüllungen bis zu 300,- € je

Versicherungsfall.

- Rückführungskosten Die Mehraufwendungen eines medizinisch

sinnvollen Rücktransportes aus dem Ausland werden erstattet, wenn am Aufenthaltsort bzw. in zumutbarer

Entfernung eine ausreichende medizinische Behandlung nicht gewährleistet und dadurch eine

Gesundheitsschädigung zu befürchten ist. Zusätzlich

werden die Mehraufwendungen für eine Begleitperson

erstattet, wenn eine Begleitung medizinisch notwendig ist.

- Überführungskosten Im Todesfall durch Krankheit oder Unfall werden bei

Überführung des Verstorbenen an seinen Wohnsitz im

Inland die Aufwendungen des Transportes bzw. die Kosten der Bestattung am Sterbeort ersetzt.



hand in hand tours